

2540 063

B e s c h l u s s

IV ZB 463/65

in der Entschädigungssache

der Frau Beila S [REDACTED] verw.J. [REDACTED] in A [REDACTED]
Belgien, I [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

+ Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Leckenhain, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. März 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen der §§ 160 ff. BEG im vorliegenden Fall nicht gegeben seien. Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde der Klägerin ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts bei Verneinung der Voraussetzungen der §§ 160 ff. BEG ist nicht ersichtlich. Die Auffassung, dass die Klägerin nicht Flüchtling im Sinne der genannten Vorschriften ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Ausführungen der Zulassungsbeschwerde geben dem Senat keine Veranlassung, seine Rechtsprechung zu ändern.

Auch die verfahrensrechtliche Rüge der Klägerin greift nicht durch. Allerdings mag es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sein, ob das Berufungsgericht in den Fällen, in denen eine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 BEG getroffen wird, auch Ausführungen der Klagepartei zu berücksichtigen hat, die erst nach der letzten mündlichen Verhandlung eingehen. Das Berufungsgericht hat diese Frage jedoch zutreffend entschieden. Trifft das Gericht nach § 269 Abs. 3 BEG im Falle der Summa von antworten oder auf Antrag einer Partei eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, so finden die Grundsätze des schriftlichen Verfahrens keine Anwendung. Vielmehr sind in diesen Fällen grundsätzlich Ausführungen, die nach der letzten mündlichen Verhandlung eingehen, nicht mehr zu berücksichtigen. Ob das Gericht im Hinblick auf diese weiteren Ausführungen erneut in die mündliche Verhandlung eintreten will oder nicht, unterliegt seinem pflichtgemässen Ermessen. Zu Unrecht wendet sich auch die Klägerin gegen die Zuständigkeit des Berufungsgerichts. Ob die Landesrentenbehörde zuständige Entschädigungsbehörde ist, ist nach dem Landesrecht des Landes Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. In der Revisionsinstanz ist diese Frage daher nicht zu prüfen. Hat die Landesrentenbehörde Düsseldorf als Entschädigungsbehörde entschieden, so sind die für Düsseldorf zuständigen Gerichte zu einer Entscheidung über die gegen einen Bescheid der Landesrentenbehörde Düsseldorf erhobene Klage berufen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

16

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs. 1 BFG.

Anchor

Wilden